



DFS Deutsche Flugsicherung

NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

16 AUG 2016

gültig ab: sofort

1-801-16

**Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Erteilung
der Erlaubnis zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen gemäß
§ 20 Abs. 1 Nr. 7 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) für das Land
Baden-Württemberg**



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART
STRASSENWESEN UND VERKEHR

Allgemeinverfügung
des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) für das Land Baden-Württemberg

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 15.08.2016
Gültigkeit: Sofort

Unbemannte Luftfahrtsysteme sind unbemannte Fluggeräte einschließlich ihrer Kontrollstation, die nicht zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden (§ 1 Abs. 2 Satz 3 Luftverkehrsgesetz, LuftVG). Gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 3 Luftverkehrsordnung (LuftVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894) bedarf die Nutzung des Luftraums durch den Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen der Erlaubnis durch die zuständige Behörde des Landes. Die Erlaubnis kann Personen oder Personenvereinigungen für den Einzelfall oder allgemein erteilt werden (§ 20 Abs. 4 Satz 3 LuftVO). Im Auftrag des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg erlässt das Regierungspräsidium Stuttgart im Benehmen mit den Regierungspräsidien Karlsruhe, Freiburg und Tübingen für den räumlichen Geltungsbereich des Landes Baden-Württemberg auf Grundlage vorgenannter Vorschriften die nachfolgende

Allgemeinverfügung

Die Erlaubnis zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen gilt im gesamten Land Baden-Württemberg für alle Personen und Personenvereinigungen, die die Erklärung im Anhang abgegeben haben und deren Gültigkeitsdauer nicht überschritten ist, in dem unter Ziff. I festgelegten Umfang und unter Einhaltung der unter Ziff. III aufgeführten Nebenbestimmungen als erteilt:

I. Umfang und Geltungsbereich der Erlaubnis

Umfang der Erlaubnis: Betrieb eines unbemannten Luftfahrtsystems mit einer Gesamtmasse von **max. 10 kg** ohne Verbrennungsmotor bis zu einer **maximalen Höhe von 100 m** über Grund (AGL).

Der Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems über Menschenansammlungen, Unglücksorten, Katastrophengebieten und anderen Einsatzorten von Polizei oder anderen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) sowie in Luftsperrgebieten und Gebieten mit Flugbeschränkungen (§ 17 LuftVO) **ist nicht gestattet**. Dies **gilt auch für** den Betrieb über Justizvollzugsanstalten, Industrieanlagen, Anlagen der Energieerzeugung und -verteilung sowie militärischen Anlagen, soweit diese Stellen den Betrieb **nicht ausdrücklich gestattet** haben.

Zweck: Alle Zwecke außerhalb des Sports oder der Freizeitgestaltung, insbesondere

- die Herstellung von Foto- und Videoaufnahmen zu gewerblichen Zwecken
- Erprobungsflüge
- Abnahmeflüge
- Schulungen
- Vorführungen und Demonstrationen
- sowie zu Trainingszwecken

Ausnahmen: Nutzungen über den Umfang und/oder den Zweck der Allgemeinverfügung hinaus, bedürfen einer Einzelaufstiegserlaubnis. Diese ist bei der nach dem geltenden Landesrecht zuständigen Stelle zu beantragen (s. Luftverkehrszuständigkeitsverordnung).

örtlicher

Geltungsbereich: Land Baden-Württemberg

Betriebszeiten: Täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang (SR bis SS).

II. Widerrufsvorbehalt und Vorbehalt weiterer Anordnungen

Diese Allgemeinverfügung kann gemäß § 49 Abs. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) jederzeit widerrufen, vom Umfang her begrenzt oder erweitert, geändert oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

Der Widerruf oder die Änderung der Allgemeinverfügung wird unmittelbar nach Bekanntmachung in den Nachrichten für Luftfahrer wirksam, es sei denn in der Bekanntmachung wird eine andere Gültigkeit festgelegt.

Durch Verfügung kann im Einzelfall gegenüber den in der Erklärung genannten Steuerern ein Verbot der Nutzung dieser Allgemeinverfügung ergehen.

Personen oder Personenvereinigungen, die von dieser Erlaubnis Gebrauch machen, sind daher verpflichtet, sich regelmäßig über den Stand der Allgemeinverfügung zu informieren (auf der Internetseite <http://www.rp-stuttgart.de> wird die jeweils geltende Fassung eingestellt).

III. Nebenbestimmungen

1. Starts und Landungen dürfen nur mit Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers bzw. des Verfügungsberechtigten durchgeführt werden. Diese muss für die Dauer der Inanspruchnahme aufrechterhalten werden.
2. Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten und nur unter deren Aufsicht bzw. unter der

Aufsicht von einer von den Erziehungsberechtigten bestimmten Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat oder einer hierzu aufgrund ihrer Funktion befugten Person (z.B. Lehrer, Erzieher, Ausbilder) von dieser Erlaubnis Gebrauch machen.

3. Bei böigem oder starkem Wind ist der Flugbetrieb nicht zulässig (m/s-Grenze entsprechend Betriebshandbuch).
4. Innerhalb geschlossener Ortschaften ist die zuständige Ordnungsbehörde sowie die örtlich zuständige Polizeidienststelle vorab zu informieren. Das Ordnungsamt bzw. die Polizei kann den Einsatz des unbemannten Luftfahrtsystems untersagen, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Wenn die Polizei dazu auffordert, ist der Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems unverzüglich einzustellen.
5. Innerhalb von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten darf von dieser Erlaubnis nur Gebrauch gemacht werden, wenn der Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems nicht aufgrund der Schutzgebietsverordnung untersagt oder unter Erlaubnisvorbehalt gestellt ist. Befindet sich das Aufstiegs Gelände und/oder der zu nutzende Luftraum innerhalb eines naturschutzrechtlichen Schutzgebietes, ist die zuständige Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn des Flugbetriebes zu informieren und mit dieser abzuklären, ob die Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung die Luftraumnutzung zulassen sowie ggf. deren Zustimmung einzuholen.
6. Das unbemannte Luftfahrtsystem darf nur von den in der Erklärung zur Nutzung dieser Allgemeinverfügung als „Steuerer“ genannten Personen gesteuert werden.
7. Das unbemannte Luftfahrtsystem ist so zu betreiben, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Personen, Nutztiere und Sachen nicht gefährdet oder gestört werden. Personen dürfen nicht angeflogen werden.
8. Der Steuerer muss sich ausreichend mit dem unbemannten Luftfahrtsystem vertraut gemacht haben.
9. Der Start- und Landeplatz ist so abzusichern, dass eine Gefährdung von Dritten auszuschließen ist.
10. Der Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems darf nur unter den Bedingungen und innerhalb der Betriebsgrenzen der Betriebsanleitung bzw. der Gebrauchsanweisung

des Herstellers und in Sichtweite des Steuerers erfolgen. Der Betrieb erfolgt außerhalb der Sichtweite des Steuerers, wenn das Luftfahrtgerät ohne besondere optische Hilfsmittel nicht mehr zu sehen oder die Fluglage nicht mehr eindeutig zu erkennen ist (vgl. § 19 Abs. 3 Satz 2 LuftVO). Der automatisch-autonome Betrieb (z.B. mittels GPS-waypoint-Navigation) ist nur in Sichtweite erlaubt und nur wenn der Steuerer jederzeit mit Hilfe der Funkfernsteuerung manuell und in Echtzeit eingreifen kann.

11. Bei dem Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems muss ein ausreichender Sicherheitsabstand zu dritten Personen, Nutztieren sowie öffentlichen Verkehrswegen, Hochspannungsleitungen und anderen Hindernissen eingehalten werden. Die Beurteilung eines ausreichenden Abstandes ist vom Steuerer so vorzunehmen, dass jegliche Beeinträchtigung und Gefährdung ausgeschlossen ist. Unbeschadet dessen dürfen Menschen nicht in einer Höhe von weniger als 25 m überflogen werden. Der Betrieb des UAS über Menschenansammlungen wird von dieser Erlaubnis nicht umfasst (siehe Ziff. I).
12. Für die Vorbereitung des Betriebes sind vom Steuerer alle wesentlichen Informationen über die örtlichen Gegebenheiten, die zum Zeitpunkt des Einsatzes des unbemannten Luftfahrtsystems herrschenden meteorologischen Bedingungen und Luftraumverhältnisse (un-/kontrollierter Luftraum, Entfernung zu Flughäfen/Landeplätzen/Segelfluggeländen, Flugsicherungsanlagen, ständige oder temporäre Flugbeschränkungsgebiete u.a.) einzuholen sowie ein an den Einsatz angepasstes Verfahren für das Notfallszenario „Funkausfall“ festzulegen.
13. Für die Beurteilung der luftfahrtspezifischen Belange sind die von den Flugsicherungsorganisationen herausgegebenen aktuellen Luftfahrerkarten und -handbücher sowie das aktuelle VFR-Bulletin zu verwenden.
14. Beim Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen ist auf weiteren Flugverkehr zu achten. Das unbemannte Luftfahrtsystem hat bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen. Im Einsatzraum von Luftfahrzeugen der Polizeien des Bundes oder der Länder und der Rettungsdienste ist der Betrieb nicht erlaubt bzw. umgehend einzustellen. Die Aufnahme bzw. die Wiederaufnahme des Betriebes von unbemannten Luftfahrtsystemen in einer Entfernung von 1,5 Kilometern zu einer solchen Einsatzstelle ist nur mit Genehmigung des örtlichen Einsatzleiters erlaubt.
15. Es dürfen nur Funkanlagen (Telemetrieanlagen) verwendet werden, die den für solche Anlagen geltenden Vorschriften entsprechen. Die für diese Anlagen geltenden

Bestimmungen und Verfügungen der Bundesnetzagentur sind zu beachten. Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich einzustellen bzw. das vorab festgelegte Notfallverfahren einzuleiten. Der Flugbetrieb darf erst wieder aufgenommen werden, wenn die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde. Wenn dauerhafte oder wiederholte (Funk-)Störungen auftreten, sind hierzu die Bundesnetzagentur und die Luftfahrtbehörde zu informieren.

16. Der Erlaubnisinhaber hat für jedes Fluggerät ein Hauptflugbuch (Nachweis mit Aufzeichnungen über den jeweiligen Flugbetrieb) über den Einsatz der unbemannten Luftfahrtsystemen mit folgenden Angaben zu führen:

- Name des Steuerers,
- Datum und Uhrzeit (Start- und Landezeiten),
- Aufstiegs- und Einsatzort (mit genauen Angaben),
- genaue Bezeichnung des unbemannten Luftfahrtsystems,
- Dauer des Einsatzes (Gesamtflugzeit des Einsatzes),
- Anzahl von Starts und Landungen,
- Besonderheiten, Vorkommnisse, Betriebsstörungen.

Jeder Steuerer ist verpflichtet ein Flugbuch mit oben genannten Angaben zu führen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren, bei der Ausübung einer Erlaubnis mitzuführen und der zuständigen Luftfahrtbehörde oder der Polizei auf Verlangen vorzulegen.

17. Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden sowie sonstige nicht nur geringfügige Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Erlaubnis sind der Luftfahrtbehörde sowie der örtlich zuständigen Polizeidienststelle **unverzüglich** anzuzeigen. Eine etwaige Anzeigepflicht nach § 7 LuftVO bleibt hiervon unberührt.

18. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Haftpflichtversicherung nach den Vorschriften §§ 37 Absatz 1a), 43 LuftVG i.V.m. § 101 ff. Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) bestehen. Sofern durch den Versicherungsvertrag einzelne Einsatz- oder räumliche Betriebsbereiche (z.B. Betrieb innerhalb des kontrollierten Luftraums) von der Versicherung ausgeschlossen sind, gilt diese Erlaubnis als nur in dem Umfang erteilt, der von dem Versicherungsschutz abgedeckt ist.

19. Der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen in einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometer zu der Begrenzung von Flugplätzen oder Flughäfen sowie auf Flugplätzen oder Flughäfen bedarf der Zustimmung der Luftaufsicht oder der Flugleitung.
20. Vor dem Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen innerhalb des kontrollierten Luftraums ist eine Flugverkehrskontrollfreigabe bei der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle nach § 21 Abs. 1 Nr. 5 LuftVO einzuholen. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen die Flugverkehrskontrollfreigabe durch eine in den Nachrichten für Luftfahrer bekannt gemachte Allgemeinverfügung zur Erteilung von Flugverkehrskontrollfreigaben der jeweils zuständigen Flugsicherungsorganisation allgemein erteilt wurde. In diesem Fall sind die Einschränkungen und Voraussetzungen für die allgemeine Erteilung der Flugverkehrskontrollfreigabe zu beachten.
21. Der Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen innerhalb einer Zone mit Funkkommunikationspflicht (Radio Mandatory Zone, RMZ) bedarf der Zustimmung der Luftaufsicht oder der Flugleitung. Folgende Angaben sind mindestens zu machen:
- Name, Vorname,
 - Aufstiegsort,
 - beabsichtigte Aufstiegshöhe (max. 100 m AGL),
 - Dauer des Betriebes,
 - telefonische Erreichbarkeit.
22. Von dieser Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, nachdem die Erklärung zur Nutzung:
- vollständig ausgefüllt und von dem Nutzer sowie allen Steuerern unterschrieben wurde,
 - dem Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 46 Luftverkehr, Postfach 800709 in 70507 Stuttgart, per Briefpost zugegangen ist.
 - Die Erklärung gilt am dritten Werktag nach Aufgabe zur Post als zugegangen. Sie ist zwei Jahre ab Abgabe (Datum der Unterzeichnung) gültig.
 - Beim Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems ist eine Kopie der Erklärung sowie der Text dieser Allgemeinverfügung mitzuführen. Letzteres kann auch in elektronischer Weise erfolgen.
 - Außerdem sind bei der Luftraumnutzung ein Ausweisdokument mit einem Passbild und der Nachweis über die nach Ziff. III. 18 abgeschlossene Versicherung mitzuführen und auf Verlangen der Luftfahrtbehörde oder der Polizei vorzuweisen.

IV. Hinweise

1. Mit Hilfe des unbemannten Luftfahrtsystems darf nicht in den räumlich-gegenständlichen Bereich der privaten Lebensgestaltung Dritter eingedrungen werden (z.B. Persönlichkeitsrecht, Urheberrecht).
2. Die Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderliche öffentlich- oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse, soweit dies nicht gesetzlich vorgesehen ist und befreit nicht von der Einhaltung der Vorschriften und sonstigen Bestimmungen, die bei der Teilnahme am Luftverkehr zu beachten sind.
3. Die Regelungen der Durchführungsverordnung VO(EU) Nr. 923/2012 vom 26.09.2012, insbesondere die in Anhang SERA aufgeführten Vorschriften sind zu beachten.
4. Luftsperrgebiete und Gebiete mit Flugbeschränkungen nach § 17 LuftVO werden durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur festgelegt. Dabei handelt es sich beispielsweise um Standorte von Kernkraftwerken oder Truppenübungsplätzen. Dauerhaft eingerichtete Luftsperrgebiete und Gebiete mit Flugbeschränkungen können den Luftfahrerkarten entnommen werden. Der widerrechtliche Durchflug solcher Gebiete stellt eine Straftat dar und kann mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu 2 Jahren geahndet werden.
5. Zuwiderhandlungen gegen die Nebenbestimmungen dieser Verfügung können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.
6. Die Erlaubnisbehörde ist jederzeit berechtigt nachzuprüfen, ob der Flugbetrieb, der auf der Grundlage dieser Erlaubnis stattfindet, ordnungsgemäß durchgeführt wird. Sie kann die hierfür notwendigen Auskünfte verlangen, Überprüfungen durchführen und die Einsicht in Nachweise verlangen.
7. Auf der Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Verkehr/Luft> stehen für die Flugvorbereitung nützliche Informationen sowie die Erklärung im Anhang zur Verfügung. Informationen zu Landschafts- bzw. Naturschutzgebietsverordnungen erhalten Sie bei den zuständigen Landratsämtern vor Ort.

8. Der Eingang der Erklärung nach Ziff. III. 22 beim Ref. 46 – Luftverkehr - des Regierungspräsidiums Stuttgart wird nicht durch die Behörde bestätigt. Es gilt die dort angegebene Zugangsfiktion. Es wird gebeten, von diesbezüglichen Nachfragen abzusehen. Sofern der Absender einen Zugangsnachweis wünscht, besteht die Möglichkeit, die Übersendung per Einschreiben mit Rückschein vorzunehmen.
9. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten nicht unmittelbar für die Betreiber von unbemannten Luftfahrzeugen, die in Sichtweite des Steuerers ausschließlich zum Zweck des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden. Für diese Luftfahrzeuge sind die luftrechtlichen Regelungen für Flugmodelle anzuwenden. Den Betreibern dieser Fluggeräte wird aber empfohlen, bei dem Betrieb dieser Geräte ebenfalls die Regelungen dieser Allgemeinverfügung zu beachten soweit diese nicht ohnehin schon aufgrund von anderweitigen gesetzlichen Vorgaben verbindlich einzuhalten sind. Bei Beachtung dieser Regelungen ist sichergestellt, dass durch den Betrieb dieser Art von Flugmodellen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung und der Luftverkehr nicht gefährdet werden.
10. Bereits durch die Regierungspräsidien von Baden-Württemberg erteilte individuelle Allgemeinerlaubnisse zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen bleiben bis zum Ablauf der jeweiligen Befristung von dieser Allgemeinverfügung unberührt und gültig.

V. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Bekanntmachung in den Nachrichten für Luftfahrer sofort in Kraft.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle des Gerichts Klage gegen das Land Baden-Württemberg (vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart) erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, das beklagte Land (Baden-Württemberg) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Es sollen die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden.

Die Klage und die weiteren Schriftsätze sollen möglichst in zweifacher Fertigung eingereicht und der angefochtene Bescheid in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Gez.

Klaus Trautmann

Einzusenden an:

Anhang

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 46 – Luftverkehr
Postfach 800709
70507 Stuttgart

Erklärung zur Nutzung der durch Allgemeinverfügung erteilten Erlaubnis zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen

*) **Bitte beachten Sie**, dass diese Erklärung für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Abgabe (Datum der Unterzeichnung) gültig ist. Bitte geben Sie daher unten unbedingt das Datum der Abgabe an.

Bitte fertigen Sie eine Kopie dieser Erklärung, die beim Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems mitzuführen ist.

I. Bei Einzelpersonen

Name	Vorname(n) (Rufnamen bitte unterstreichen)	
Geburtsort	Geburtsdatum	
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Telefon	E-Mail-Adresse	

II. Bei Personenvereinigungen

Name der Firma/Behörde/sonstigen Einrichtung	Rechtsform	
Name(n) des/der Vertretungsberechtigten	Vorname(n)	
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Telefon	E-Mail-Adresse	
Verantwortlicher für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufstiege		
Name(n), Vorname(n) des Verantwortlichen	Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Rufnummer	E-Mail-Adresse	

Für die o.a. Personenvereinigung sollen die auf Seite 3 dieser Erklärung aufgeführten Personen („Steuerer“) die Luftraumnutzung durchführen.

Hiermit gibt/geben die unterzeichnende/n Person/en und ggf. auf Seite 3 unterzeichnenden Personen gegenüber dem Regierungspräsidium Stuttgart folgende Erklärung ab:

1. Ich werde nach Zugang dieser Erklärung bei der Behörde (diese gilt am dritten Werktag nach Aufgabe zur Post als zugegangen) von der Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Stuttgart – zur Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) **innerhalb** des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung Gebrauch machen. Die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung habe ich vollständig zur Kenntnis genommen. Ich werde mich regelmäßig über den aktuellen Stand dieser Allgemeinverfügung informieren.
2. Ich erkläre, dass ich mich eingehend mit den technischen und betrieblichen Anforderungen an das verwendete Fluggerät vertraut gemacht habe und über eine ausreichende Befähigung zur sicheren Bedienung des unbemannten Luftfahrtsystems verfüge.
3. Es wird versichert, dass für die Regulierung von Personen- und Sachschäden eine Haftpflichtversicherung nach den Vorschriften §§ 37 Absatz 1a), 43 LuftVG i.V.m. § 101 ff Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) besteht.
4. Ich erkläre, dass durch die beantragte Nutzung des Luftraumes datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht verletzt werden. Die beantragte Nutzung dient nicht der gezielten Beobachtung und/oder Aufzeichnung von Personen bzw. es liegt eine schriftliche Einwilligung der betreffenden Personen vor.

Ort, Datum (der Abgabe)*

Bei Einzelpersonen

Bei Personenvereinigungen

Unterschrift

Unterschrift des/der Vertretungsberechtigten

